

14 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8452

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3) – Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/8452** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Ist jemand dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so überwiesen.

15 Radweg entlang der A 52 und der Ruhrtalbrücke

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8410

Hierzu ist heute keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/8410** an den **Verkehrsausschuss**, abschließend Beratung und Abstimmung nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses, also umgekehrtes Verfahren. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? Gibt es nicht. Gibt es Enthaltungen? – Sehen wir auch nicht. Dann ist so überwiesen wie beschlossen.

16 Den Worten des Koalitionsvertrages Taten folgen lassen – Die Landesregierung muss mehr für die FernUniversität Hagen tun!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/8424

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen, damit kommen wir zur Abstimmung.

Es wird empfohlen, diesen **Antrag Drucksache 17/8424** an den **Wissenschaftsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Digitalisierung und Innovation** zu **überweisen**. Abschließende Beratung und Abstimmung nach Vorlage einer Beschlussempfehlung durch den federführenden Ausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so überwiesen.

17 Entwurf einer Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW)

Vorlage 17/2855

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/8451

Hierzu ist keine Aussprache vorgesehen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in der Drucksache 17/8451, das Einvernehmen zum Entwurf der Verordnung herzustellen. Das stellen wir hiermit her, aber nur, wenn alle dem zustimmen. Wer stellt also das Einvernehmen mit her? – Gibt es Gegenstimmen? – Die Grünen sind dagegen; das haben wir aufgenommen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist bei Gegenstimmen der Grünen das **Einvernehmen zur Verordnung** mit der **Vorlage 17/2855** mit Mehrheit des Hohen Hauses **hergestellt**.

18 Neuwahl eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8426

Es ist keine Aussprache vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer stimmt dem Vorschlag zu? – Die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei Enthaltungen aller übrigen Fraktionen und des fraktionslosen Abgeordneten Herrn Pretzell ist der **Wahlvorschlag Drucksache 17/8426** einstimmig **angenommen**.

19 Wahl von Mitgliedern des Landtags für das Kuratorium für die Stiftung Haus der Geschichte

Wahlvorschlag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8412

Wahlvorschlag
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/8413

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/8427

Wahlvorschlag

Anlage 3

Zu TOP 14 – „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Gemäß dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

„Insbesondere die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten erfüllen diese Voraussetzungen in besonderer Form. Die kommunalen Aufgabenbereiche erstrecken sich sowohl auf die Eingriffs-, Abgaben- und Ordnungsverwaltung als auch auf hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Leistungsverwaltung, insbesondere der Daseinsvorsorge. In allen Fällen sind die leitenden kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten die Behörde ihrer jeweiligen (Gebiets-)Körperschaft. Insofern hat sich die beamtenrechtliche Anknüpfung an die kommunalen Wahlämter als aufgabenadäquat und funktionsgerecht bewährt, wenn sie nicht sogar verfassungsrechtlich gefordert wird. [...] Innerhalb der Gruppe der Beamten auf Zeit nehmen die Wahlbeamten der Kommunen eine besondere Stellung ein. Sie beruht auf der Grenzposition dieser Amtsträger zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht. [...]“

So heißt es in dem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen rechtswissenschaftlichen Gutachten über die „Angemessenheit der Eingruppierung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter in Städten, Gemeinden, Kreisen und bei den Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen“, welches durch Professor Dr. Christoph Brüning unter Mitarbeit von Christof Rambow und Asad Yasin (Universität Kiel) erstattet worden ist.

Den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten kommt eine Vielfalt der Aufgaben zu. Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Veränderungen ergeben, die einen erhöhten persönlichen Einsatz erforderlich machen.

Personen, die solche Ämter übernehmen, sind Menschen, die Verantwortung für unser Gemeinwesen und in unserer Gesellschaft übernehmen, die verwalten und umso lieber gestalten. Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle unserer Demokratie, unseres demokratischen Werteverständnisses und Wertegerüstes. Neben den zig Tausend Frauen und Männern, jung wie alt, die

sich ehrenamtlich in Nordrhein-Westfalen in Gemeinde- und Stadträten, in Kreistagen, in den Landschaftsverbandsversammlungen, im Städte- und Regionalrat Aachen, in der Verbandsversammlung im Landesverband Lippe, in den Regionalräten und in der Regionalverbandsversammlung Ruhr engagieren, sind es gerade die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die mit ihrer Präsenz und dem Willen zur Gestaltung das demokratische Fundament bilden.

In ausdrücklicher Anerkennung der Leistungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in den Landschaftsverbänden und im Regionalverband Ruhr sollen durch die Änderung einzelner Vorschriften im Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und im Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) – und in der Folge in der Eingruppierungsverordnung – die Rahmenbedingungen für die Ämter kommunaler Wahlbeamtinnen und –beamter attraktiver gestaltet werden.

Um mehr erfahrene Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen) und Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Landrätinnen und Landräte für eine zweite und für weitere Amtszeiten zu gewinnen und damit den Personalbedarf in den Kommunen zu decken, soll ab der zweiten Amtsperiode eine Zulage gewährt werden können. Durch das Einfügen des Absatzes 2 in § 23 LBesG NRW soll für die Gewährung einer entsprechenden nicht ruhegehaltfähigen Zulage eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Dies berücksichtigt auch, dass diese Personen Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, die grundsätzlich unter Erfüllung entsprechender Voraussetzungen früher in den Ruhestand eintreten können als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit.

Ein entsprechender Anreiz für eine zweite und für weitere Amtszeiten ist daher zu setzen. Zugleich soll das Erfahrungswissen aus der vorherigen Amtszeit genutzt werden können.

Durch die vorgesehene Änderung in § 81 LBeamtVG NRW soll für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte geregelt werden, dass die Entscheidung über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Vordienstzeiten zukünftig zeitnah nach Berufung in das Wahlbeamtenverhältnis erfolgen muss.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sollen die Entscheidungen verpflichtend innerhalb von drei Monaten ab Begründung des Beamtenverhältnisses getroffen werden.

Sowohl den Beamtinnen und Beamten als auch dem Dienstherrn soll frühzeitig Klarheit über die Grundlagen der zukünftigen Altersversorgung verschafft werden. Da die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Vordienstzeiten innerhalb von drei Monaten ab Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen sein soll, werden Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, nicht von der Neuregelung erfasst. Bei diesen Personen findet die Regelung erst nach einer etwaigen Wiederwahl Anwendung.

Damit soll den Besonderheiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses Rechnung getragen werden. Der Dienstherr, der die Entscheidung erlassen hat, ist bei der späteren Festsetzung der Versorgungsbezüge im Rahmen der Ermessensentscheidung daran gebunden, es sei denn, die Entscheidung ist vor Eintritt des Versorgungsfalles wegen einer Änderung der Rechtslage gegenstandslos geworden.

Im Anschluss an die beabsichtigten Gesetzesänderungen soll die Eingruppierungsverordnung geändert werden.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die vorgesehenen Neuerungen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes zu steigern und wir freuen uns über eine möglichst breite parlamentarische Zustimmung.